

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

sehr geehrte Eltern,

die gegenwärtige Pandemie stellt uns alle vor größte Herausforderungen.

Leider ist es für uns aufgrund der sehr hohen Fallzahlen nicht möglich, in allen Bereichen eine zeitnahe Kontaktpersonennachverfolgung aufrechtzuerhalten.

Wir müssen den Schwerpunkt unserer Kontaktpersonennachverfolgung und sich daraus möglicherweise ergebender Quarantänemaßnahmen dementsprechend und auch im Sinne von §17 der Thüringer Infektionsschutzverordnung, der aktuellen Empfehlungen des TMSGFF und den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts deshalb auf diejenigen Einrichtungen und Personengruppen legen, wo ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle besteht, also vor allem Krankenhäuser und Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Deshalb besteht für uns die Notwendigkeit, die Kontaktpersonennachverfolgung in den Schulen derzeit auszusetzen und keine Quarantäneanordnungen für Kontaktnachbarn oder ganze Klassen vorzunehmen.

Der Infektionsschutz in den Schulen bleibt wichtig. Deshalb empfehlen wir folgende Vorgehensweisen:

Wenn innerhalb einer Klasse Infektionsfälle auftreten, appellieren wir an alle Eltern, den Kindern eine **Teilnahme an der regelmäßigen Testung** in der Schule zu ermöglichen. Dies ermöglicht es, frühzeitig weitere Infektionsfälle zu identifizieren und Ausbreitungsketten zu stoppen. Auch Testungen in Bürgerteststellen oder durch die Eltern schaffen mehr Sicherheit.

Sollten Kinder erkennbare Krankheitssymptome haben, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, besteht unabhängig von weitergehenden Anordnungen durch das Gesundheitsamt für die betroffenen Kinder ein **Betreuungsverbot** nach §4 (1) ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO.

In beiden Fällen können bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres **Kinderkrankentage** in Anspruch genommen werden, entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen besteht unverändert eine Absonderungspflicht gemäß §§12-17 der Thüringer Infektionsschutzverordnung. In §12 ist darüber hinaus festgelegt, dass für Haushaltsangehörige einer per PCR/NAT positiv getesteten Person ab Bekanntwerden des Testergebnisses eine Absonderungspflicht (Quarantäne) besteht, sollten die betroffenen Personen nicht kürzlich vollständig geimpft, geimpft und genesen, genesen oder mit Auffrischungsimpfung sein.

Wir appellieren an alle Eltern und alle Beschäftigten der Schulen, sich mit einer **Impfung** vor dem Coronavirus zu schützen. Auch bei den derzeit vorherrschenden Virusvarianten besteht insbesondere vor schweren Krankheitsverläufen ein guter Schutz.

Denjenigen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, empfehlen wir diese ebenso dringend. Bei Vorbehalten gegen die mRNA-Impfstoffe steht seit kurzem für alle Erwachsenen mit dem Novavax-Impfstoff ein neuer Impfstoff zur Verfügung, dessen proteinbasierte Funktionsweise deutlich konventioneller ist.

Für Kinder ab 5 Jahren besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Impfung und ist bei Risiken für einen schweren Krankheitsverlauf von der STIKO empfohlen. Aber auch bei allen anderen Kindern ab 5 Jahren besteht eine Möglichkeit zur Impfung.

Impftermine stehen in vielen Hausarztpraxen und den Thüringer Impfstellen zur Verfügung und können unter www.impfen-thueringen.de gebucht werden.

Wir danken Ihnen in dieser herausfordernden Zeit für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!